

# Merkblatt

## Fasnachtwagen / Umzüge 2012

### Bitte beachten Sie folgende Grundsätze:

**Bewilligung:** Die Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Zugfahrzeug/Anhänger) bei Umzügen bedarf in jedem Falle einer **Sonderbewilligung** der Motorfahrzeugkontrolle (MFK). Sie ordnet nötigenfalls Sicherheitsmassnahmen an.

**Mitfahrer:** Auf der Fahrt zum Umzug und zurück dürfen keine Personen auf der Ladebrücke oder dem Anhänger mitgeführt werden.

**Versicherung:** Werden während des Umzuges mehr Personen, als im Fahrzeugausweis vermerkt, mitgeführt, ist bei der Versicherung des Zugfahrzeuges abzuklären, ob eventuell eine Zusatzversicherung notwendig wird.

**Übrigens:** Es besteht kein genereller Versicherungsschutz durch den Veranstalter von Umzügen.

**Beleuchtung/Rückstrahler:** Es muss eine funktionstüchtige Beleuchtungs-, Blink- und Bremslichtanlage am Zugfahrzeug und am Anhänger angebracht und ersichtlich sein.

**Breite:** bis 3,00 m (ab 2,55 m müssen Überbreiten nach hinten und vorne mit rot-weiss gestreiften Tafeln gekennzeichnet werden)

**Höhe:** bis 4,00 m (**Achtung:** erhöhte Personenstehflächen über 2,50 m Höhe sind aus Sicherheitsgründen wegen besonderen Gefahren, wie Überleitungen OEGB, Überkopfsignalen usw., zu vermeiden)

**Bremsen:** Die vorhandenen Bremssysteme müssen funktionieren.  
Welcher Anhänger benötigt welches Bremssystem? (siehe Einteilung unten)

<b>Anhänger</b> mit Aufbau inklusive mitgeführten Personen	keine Bremse	Auflaufbremse	Druckluft Einleiter	Druckluft Zweileiter
bis 750 kg	X			
bis 3,5 t		X		
über 3,5 t			X	
über 5,0 t				X
Landwirtschaft 30 km/h bis 3,0 t	X			
Landwirtschaft 30 km/h bis 6,0 t		X		
Landwirtschaft 40 km/h bis 3,5 t		X		
Landwirtschaft 40 km/h über 3,5 t			X	
Landwirtschaft 40 km/h über 5,0 t				X

**Anhängelast:** Die Anhängelast gemäss Fahrzeugausweis Zugfahrzeug darf nicht überschritten werden. Das Gewicht der mitzuführenden Personen ist dabei mit einzuberechnen (**75 kg pro Person**).

**Sichtwinkel des Lenkers:** Bei sichtbehindernden Aufbauten auf dem Anhänger sind am Zugfahrzeug Rückspiegel anzubringen, welche erlauben die Fahrbahn seitlich neben dem Anhänger und nach hinten 100 m weit zu überblicken.

**Gefährliche Teile:** Bestandteile, die bei Zusammenstössen gefährlich werden könnten, wie Spitzen, Kanten usw., sind zu vermeiden oder mit Schutzvorrichtungen zu versehen (z.B. aufklappbare Treppen).

**Markierungen:** An landwirtschaftlichen Anhängern ist eine Heckmarkierungstafel und ein Höchstgeschwindigkeitszeichen (30) anzubringen.

**Verwenden eines zweiten Anhängers:** Grundsätzlich ist die Verwendung nur eines Anhängers erlaubt. In begründeten Fällen können zwei Anhänger verwendet werden. Besteht diese Absicht, so müssen **vor Beginn** des Baues unbedingt technische Abklärungen bei der Motorfahrzeugkontrolle getätigt werden.

**Seitliche Schütze:** Zum Schutze von Zuschauern, Kleinkindern usw. sind bei Fasnachtanhängern seitlich und hinten geeignete Schürzen mit max. 30 cm Bodenfreiheit anzubringen.

### Termin für die Abnahme/Kontrolle

Alle in Liechtenstein an der Fasnacht teilnehmenden Motorfahrzeuge und deren Anhänger müssen einer einfachen Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterzogen werden.

Die Abnahme von Fahrzeugkombinationen aus Liechtenstein und der Schweiz erfolgt in der **Kalenderwoche 5** (30.01.2012 bis 03.02.2012). Sie erfolgt beim Standort des Fasnachtwagens. Dazu müssen der **FASNACHTWAGEN** und der **FAHRZEUGAUSWEIS** des beim Umzug verwendeten Zugfahrzeuges unbedingt vor Ort sein.

Eine Anmeldung hierfür ist nicht notwendig. In der Kalenderwoche 4 wird der Verantwortliche der Baugruppe telefonisch durch die zuständigen Behörden kontaktiert und der Termin für die Abnahme fixiert.

Fahrzeugkombinationen aus Österreich werden nur mit „Narrenpickerl“ an Umzügen zu gelassen.

Die Veranstalter von Fasnachtumzügen in Liechtenstein haben die Pflicht unkontrollierte Fahrzeuge vom Umzug auszuschliessen.